

«Ehe für alle» und Kinder Was ändert sich ab 1. Juli 2022?

Informationsveranstaltung vom 15. Juni 2022

Inputreferat

Karin Hochl, Rechtsanwältin

Dachverband Regenbogenfamilien in
Kooperation mit OVA IVF Clinic Zurich

1

Referentin

Karin Hochl, Rechtsanwältin

Partnerin Schaub Hochl Rechtsanwälte AG

Winterthur

www.schaubhochl.ch

Spezialgebiete

- Gleichgeschlechtliche Paare
- Nicht traditionelle Familien
- Fortpflanzungsmedizin, Leihmutterschaft im Ausland
- Erbrecht

2

2

«Ehe für alle» und Kinder

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Inhaltsüberblick

1. Rechtliche Entwicklungen
2. «Ehe für alle»
Was ändert sich ab 1. Juli 2022 für Paare mit Kinderwunsch?
3. Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter
4. Was ist weiterhin nicht vorgesehen?

3

3

Rechtliche Entwicklungen

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

2007 Eingetragene Partnerschaft

Zivilrechtliche Institution für gleichgeschlechtliche Paare, im Vergleich zu Ehe aber «minderwertig»:

- Ausschluss von der Adoption
- Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin
- Einzeladoption zulässig

2018 Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare

2022 «Ehe für alle»

Abstimmung vom 26. September 2021: Ja-Anteil 64.1 %
Inkrafttreten am 1. Juli 2022

4

4

«Ehe für alle»

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Was ändert sich ab 1. Juli 2022?

- **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare**
Gleichgeschlechtliche Paare können heiraten
- **Eingetragene Paare**
Möglichkeit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe: **Umwandlungserklärung** mit oder ohne Zeremonie (Art. 35 und 35a nPartG)
- Keine neuen eingetragenen Partnerschaften

Rechtswirkungen der Ehe und Umwandlungserklärung:
Gleiche Wirkungen wie die «heterosexuelle» Ehe

Zivilstand: verheiratet

5

5

«Ehe für alle»

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Was ändert sich für Paare mit Kinderwunsch?

Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption und Fortpflanzungsmedizin:

- **Gemeinschaftliche Adoption**
Verheiratete Männer- und Frauenpaare können die gemeinschaftliche Adoption beantragen (Art. 264a ZGB)
- **Samenspende**
Verheiratete Frauenpaare können ihren Kinderwunsch mit einer Samenspende nach schweizerischem Fortpflanzungsmedizingesetz umsetzen (Art. 255a nZGB)

6

6

Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter (originäre Elternschaft der Co-Mutter)

Art. 255a nZGB:

Ist die **Mutter** zum Zeitpunkt der Geburt **mit einer Frau verheiratet** und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) durch Samenspende gezeugt, so gilt die **Ehefrau der Mutter** als der **andere Elternteil**.

7

7

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Welches sind die Voraussetzungen für die Elternschaftsvermutung der Ehefrau (Art. 255a nZGB)?

- Kindesverhältnis zur Geburtsmutter
- gültige Ehe zwischen Geburtsmutter und Co-Mutter (eingetragene Partnerschaft genügt nicht)
- Geburt während der Ehe
- Zeugung durch **Samenspende** nach schweizerischem **Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)**

Wirkung:

Das Kind ist von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile (zwei Mütter) abgesichert.

8

8

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Wie ist der Ablauf nach der Geburt bei Vermutung der Elternschaft der Ehefrau?

- Geburtsmeldung des Spitals an das Zivilstandsamt mit **ärztlicher Bestätigung** der **Zeugung durch Samenspende nach FMedG**
- **Zivilstandsamt** überprüft das Vorliegen der Elternschaftsvermutung
- Wenn Voraussetzungen erfüllt: Ehefrau/Co-Mutter wird als zweiter Elternteil des Kindes im Zivilstandsregister eingetragen
- Nachträgliche Einreichung der ärztlichen Bestätigung möglich (aber Achtung: bei fehlendem rechtlichen Vater → Meldung an KESB)
- Bei Anwendung der Elternschaftsvermutung → **keine Meldung an die KESB**

9

9

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Einschränkung der Elternschaftsvermutung durch Gesetzgeber

Kind muss zwingend durch **Samenspende** nach den Bestimmungen des **schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)** gezeugt worden sein.

Andernfalls greift Elternschaftsvermutung der Ehefrau nicht.

10

10

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Elternschaftsvermutung der Ehefrau gemäss Art. 255a nZGB gilt nicht bei:

- Zeugung eines Kindes durch private Samenspende
- Zeugung eines Kindes mittels Samenspende in einer ausländischen Klinik
- Zeugung des Kindes durch Geschlechtsverkehr mit einem Mann

Bei Zeugung durch diese Methoden muss die Co-Mutter das Kindesverhältnis weiterhin über die Stiefkindadoption herstellen.

11

11

Private Samenspende

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Rechtliche Elternschaft bei Zeugung durch private Samenspende:

- **Keine originäre Elternschaft:** Co-Mutter wird nicht als zweiter Elternteil im Zivilstandsregister eingetragen
- Meldung von Zivilstandsamt an **KESB** wegen fehlender Vaterschaft: Verfahren vor KESB zur Vaterschaftsabklärung
- Rechtliche Elternschaft der Co-Mutter nur über **Stiefkindadoption** (Art. 264c ZGB)
- **Absicherung bis zur Adoption** über Elternvereinbarung, Testament und Sorgerechtsverfügung
- Risiko: Privater Samenspender kann Vaterschaft anerkennen und erhält rechtliche Elternstellung

12

12

Stiefkindadoption

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Voraussetzungen

- 3 Jahre gemeinsamer Haushalt des Elternpaares
- 1 Jahre Pflege durch den adoptierenden Elternteil
- Der Samenspender muss der Adoption schriftlich zustimmen, unabhängig davon, ob er als Vater im Zivilstandsregister eingetragen ist oder nicht.
- Altersunterschiede zwischen adoptierendem Elternteil und Kind maximal 45 Jahre (grosszügige Ausnahmen)

Fazit: Stiefkindadoption ist mit Risiken für Eltern und Kind, Kosten und Zeitaufwand verbunden.

13

13

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Begründung des Gesetzgebers für die Einschränkung:

- Schutz des **Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung** (Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV)
- **Ärztliche Dokumentationspflicht** über den Spender: Name, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität, Beruf und Ausbildung, Angaben der äusseren Erscheinung (Art. 24 FMedG)
- Aufbewahrung der Daten im **Spendendatenregister** während 80 Jahren (Art. 26 FMedG)
- **Auskunftsrecht des Kindes** ab 18. Jahren: Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders (Art. 27 FMedG)

14

14

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Statistik*

- Registrierte Geburten durch Samenspende seit 2001 (Einführung des FMedG): 4374
- Auskunftsbeglehen von Kindern 2019 - 2021: 3 (drei)

*Quelle Spendendatenregister:

www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-fortpflanzungsmedizin/kinder-aus-samenspende.html (12.06.2022)

Aktuell: 2 Motionen im Parlament

- Erleichterung der Stiefkindadoption (Verzicht auf Pflegejahr)
- Ausdehnung der Elternschaftsvermutung der Ehefrau auch bei Zeugung im Ausland

15

15

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Weitere Bestimmungen des FMedG:

- Gewährleistung des Kindeswohls
- **Schriftliche Einwilligung der Ehefrau der Geburtsmutter** in die Zeugung (Art. 5b FMedG)
- Vorgängige umfassende Information des Paares (Art. 6 f. FMedG)
- Behandelnde Ärztin muss über eine **Bewilligung zur Anwendung von Fortpflanzungsverfahren** verfügen (Art. 8 ff. Art. 20 Abs. 1 FMedG).

16

16

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Offene Fragen (1):

Was passiert, wenn die Bestimmungen des FMedG nicht eingehalten wurden?

- Soll die Elternschaftsvermutung der Ehefrau gemäss Art. 255a nZGB trotzdem greifen?
- Juristische Lehre: Notwendigkeit der Entstehung des Kindesverhältnisses auch bei Verletzung von Bestimmungen des FMedG
- Schwierig ist die Frage wie mit einer fehlenden Einwilligung der Ehefrau umzugehen ist.

17

17

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Offene Fragen (2):

Fehlende Anfechtungsklage

- Der Gesetzgeber hat auf eine Anfechtungsklage der Ehefrau gegen die Elternschaftsvermutung verzichtet.
- Der Ehefrau muss jedoch analog zur Vaterschaftsanfechtung des Ehemanns eine Anfechtung möglich sein.
- **Allgemeine Feststellungsklage** nach Art. 88 ZGB
Wenn Voraussetzungen von Art. 255a nZGB nicht erfüllt (z.B. bei fehlender Einwilligung), kann die Ehefrau das Nichtbestehen ihrer Elternschaft gerichtlich feststellen lassen.

18

18

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Offene Fragen (3):

Ist der Import von Samenzellen zulässig?

- Ein Import ausländischer Samenzellen und Embryonen durch Ärztinnen ist grundsätzlich zulässig, wenn dafür eine kantonale Bewilligung vorliegt (Art. 8 Abs. 1 lit. b FMedG).
- In der Praxis wird die Bewilligung in der Regel dann erteilt, wenn sich die ausländischen Samenbanken vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des FMedG verpflichten.
- Nach unserer Kenntnis verfügt im Moment keine schweizerische Klinik über eine solche Bewilligung.

19

19

Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Geburtsmutter

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Offene Fragen (4):

Mehrere Kinder vom selben Samenspender?

- Kann ein verheiratetes Frauenpaar für ein zweites Kind die Samenzellen des gleichen Spenders verwenden?
- Nicht im Gesetz geregelt, wird aber durch *ratio legis* des FMedG legitimiert (Art. 22 Abs. 3 FMedG).
- Es liegt im Interesse des Kindeswohls eine (genetische) Ähnlichkeit mit den Geschwistern zu haben.
- Max. 8 Kinder von einem Spender (Art. 22 Abs. 2 FMedG).

20

20

Was ist weiterhin nicht vorgesehen?

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Ausschluss von Einzelpersonen und unverheirateten Paaren

- Einzelpersonen und unverheiratete Paare haben weiterhin keinen Zugang zur Samenspende (Art. 3 FMedG)

Verbot der Eizellenspende (Art. 4 FMedG)

- Verbot in Europa nur noch in Schweiz und Deutschland
- Nationalrat hat kürzlich der Eizellenspende zugestimmt

Verbot der Leihmutterschaft und Embryonenspende (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV und Art. 4 FMedG)

- Umgehung des Verbots durch Leihmutterschaft im Ausland (heterosexuelle Paare und Männerpaare mit Kinderwunsch)

21

21

Was ist weiterhin nicht vorgesehen?

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Gerichtete Samenspende

- Die gerichtete Samenspende, wo das Frauenpaar den Spender individuell bestimmen kann, ist unzulässig
- Bei der Auswahl dürfen nur die äussere Erscheinung und die Blutgruppe des Spenders berücksichtigt werden (Art. 22 FMedG)

Private Samenspende

- Frauenpaare, die sich für eine private Samenspende entscheiden, können nicht von der Elternschaftsvermutung der Ehefrau profitieren
- Weiterhin Weg über die Stiefkindadoption notwendig

22

22

Was ist weiterhin nicht vorgesehen?

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG

Männerpaare mit Kinderwunsch

- Neben der neuen Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption bleibt Männerpaaren weiterhin nur der Weg über eine Leihmutterschaft im Ausland

Mehrelternschaft

- Nicht geregelt ist die Mehrelternschaft
- Ein Kind kann nur zwei rechtliche Elternteile haben
- In der Realität entscheiden sich trotzdem zahlreiche Paare dazu, ein Kind mit mehr als zwei Elternteilen zu bekommen
- Die Absicherung muss über vertragliche Vereinbarungen, Sorgerechtsverfügungen und Testamente erfolgen

23

23

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

SCHAUB | HOCHL
RECHTSANWÄLTE AG



24

24